

Geschäftsordnung des Reit- und Fahrverein Otze e.V.

Gültig ab: 01.06.2023

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Nutzung der Reitanlage	2
§ 3 Nutzung der Reitanlage – Reithalle	3
§ 4 Nutzung der Reitanlage – Longierzirkel	4
§ 5 Nutzung der Reitanlage – Sonstiges Gelände	4
§ 6 Beiträge, Umlagen und Entgelte	5
§ 7 Arbeitseinsätze	7
§ 8 Die Jugend im Verein	8

§ 1 Allgemeines

1.

Der Vorstand des Reit- und Fahrverein Otze e.V. erlässt diese Geschäftsordnung als Ergänzung zur aktuell gültigen Satzung.

2.

Die Geschäftsordnung gilt intern und regelt unter anderem die Nutzung der Reitanlage, die Beiträge, Umlagen und Entgelte sowie die einzubringende Arbeitsleistung der Mitglieder. Darüber hinaus deckt sie die Ausgestaltung der Jugendarbeit im Verein ab.

3.

Zur besseren Lesbarkeit wird an einigen Stellen nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Davon unabhängig ist Gendergerechtigkeit für uns selbstverständlich und unser Handeln wird danach ausgerichtet, sodass wir die Geschäftsordnung geschlechterneutral lesen und entsprechend durch unser Handeln mit Leben füllen.

§ 2 Nutzung der Reitanlage

1.

Voraussetzung für die Nutzung der Reitanlage des Reitvereins ist die ordentliche (aktive) Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Otze e.V.

2.

Jegliche Nutzung des Geländes des Reit- und Fahrvereins Otze e.V. geschieht auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Vereins.

3.

Das Reiten ohne Reithelm ist für Minderjährige nicht erlaubt. Volljährige Personen entscheiden hierüber selbst. Der Vorstand empfiehlt grundsätzlich das Tragen eines Reithelms.

4.

Vereinsfremden Personen ist es nur nach vorheriger Anmeldung mit Nennung des Nutzungstages beim Vorstand und der Entrichtung eines Entgelts gem. §6 „Beiträge, Umlagen und Entgelte“ gestattet, die Reithalle und / oder den Longierzirkel zu nutzen. Voraussetzung ist, dass sie Mitglied eines Reitvereins sind, der dem LSB angeschlossenen ist.

Gleiches gilt für fördernde Mitglieder, die gelegentlich (max. 3 x pro Jahr) die Reitanlage nutzen. Danach ist ein Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft erforderlich.

Ebenso müssen nicht angemeldete Pferde im Vorfeld beim Vorstand für die Nutzung der Reitanlage angemeldet werden. Für sie wird ebenfalls ein Entgelt gem. §6 „Beiträge, Umlagen und Entgelte“ fällig.

5.

Die Entgelte für diese gelegentliche Nutzung sind unaufgefordert und unverzüglich (spätestens 1 Tag nach Nutzung) beim Vorstand zu entrichten. Möglich ist dies in bar (im Briefumschlag; in den bekannten Briefkästen oder bei einem Vorstandsmitglied) per PayPal oder per Überweisung. Die Angabe von Reiter, Pferd und Datum ist erforderlich.

6.

Hinterlässt ein Pferd Äppel in der Reithalle, auf dem Longierzirkel oder auf dem Gelände des Reitvereins, inkl. Zufahrt, so sind diese unverzüglich, spätestens jedoch nach dem Reiten zu entfernen.

Ein Durchreiten oder Durchlongieren der Äppelhaufen ist immer zu vermeiden. Für die Entsorgung der Äppel steht ein Behälter in der Reithalle sowie eine Schubkarre am Longierzirkel bereit.

7.

Zuschauerinnen an der Bande / am Longierzirkel und Reiterinnen, die in die Halle kommen oder sie verlassen, werden im Rahmen der Vereinskameradschaft gebeten, ebenfalls die Pferdeäppel der anderen Pferde mit einzusammeln. So kann ein möglichst ungestörter Reitbetrieb gewährleistet werden.

8.

Alle, die mit Pferden unterwegs sind, sollten die Straßen im Dorf von den Hinterlassenschaften ihres Pferdes befreien, da sie ansonsten gegen § 32 Abs. 1 StVO verstoßen.

9.
Der Vorstand empfiehlt, dass bei Dämmerung und insbesondere Dunkelheit auf eine gute Sichtbarkeit der Pferde und / oder der Führenden / Reiterin zu achten ist. Eine Beleuchtung ist nach § 28 Abs. 2 StVO vorgeschrieben. Das dient nicht nur der eigenen Sicherheit
10.
Hunde sind auf der gesamten Fläche des Reitvereins immer an der Leine zu führen. Selbstverständlich muss die Hinterlassenschaft des Hundes entfernt werden.
11.
Rauchen ist in der Reithalle nicht gestattet. Zigarettenreste dürfen nicht auf dem Gelände oder im Äppelcontainer / in der Äppelschubkarre entsorgt werden.
12.
Eigener Müll ist wieder mitzunehmen.
13.
Defektes Arbeitsmaterial (z.B. Harken, Schaufel, Hindernismaterial, Schaumstoffbalken, Pylonen) und sonstige beschädigte oder defekte Anlagenteile (z.B. Türen, Lampen, Zuschauerbänke) sind umgehend dem Vorstand zu melden.
14.
Jedes Mitglied achtet grundsätzlich immer auf einen pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum – Als ob es sein eigenes wäre!
15.
Jedes aktive Mitglied, dessen Pferd zur Anlagennutzung angemeldet ist, ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Hallendienst zu verrichten. Die genauen Daten sind dem aushängenden Plan zu entnehmen. Die Hallendienstpläne werden regelmäßig per Mail an die verschiedenen Ställe verteilt und ausgehängt. Arbeiten des Hallendienstes sind:
Schaufeln und Harken des Hufschlages in der Reithalle.
Fegen des Vorraumes in und des gepflasterten Feldes vor der Reithalle.
Entleeren der Äppelschubkarre am Longierzirkel in den Äppelcontainer in der Reithalle.

§ 3 Nutzung der Reitanlage – Reithalle

1.
Es gelten grundsätzlich die Reitbahnregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
2.
In der Reithalle ist das Longieren nicht gestattet. Ausnahmen sind vorab mit dem Vorstand abzusprechen.
3.
Das freie Laufenlassen des Pferdes ist grundsätzlich nicht gestattet.
4.
Trabstangen, Schaumstoffbalken und Pylonen sind nach Rücksprache und Einverständnis mit den zur selben Zeit reitenden Personen erlaubt.
5.
Jede private Reitlehrerin / Unterrichtende ist dem Vorstand vor Beginn der ersten Reitstunde einmalig mit vollständigem Namen bekanntzugeben.
6.
Privater Reitunterricht ist mindestens 24 Stunden (max. 7 Tage) vorher in blau / schwarz in den Hallenplan einzutragen. Andere Reiterinnen können währenddessen ebenfalls die Halle nutzen.
7.
Zeitgleich darf nur eine Reitlehrerin / Unterrichtende in der Reithalle privaten Reitunterricht erteilen.
8.
Vereinsunterricht wird vom Vorstand in rot in den Plan eingetragen. Zu dieser Zeit ist die Reithalle für weitere Reiterinnen gesperrt. Eine Sperrung erfolgt in der Regel ab einer Gruppenstärke von 3 Personen.

9. Unterrichtsausfall ist umgehend im Hallenplan einzutragen und per WhatsApp bekannt zu geben.
10. Spezielle Reitlehrgänge werden durch separate Aushänge bekanntgegeben.
11. Der Reitverein empfiehlt jeder Reitschülerin im eigenen Interesse darauf zu achten, dass die private Reitlehrerin / Unterrichtende eine „Reitlehrerhaftpflichtversicherung“ hat. Der Vorstand überprüft diese nur bei Vereinsunterricht.
12. Springen ist nur während der dafür ausgewiesenen Zeiten gestattet. Im Anschluss daran müssen die Absprung- und Landepunkte geharkt werden.
13. Zu festgelegten Zeiten (siehe aktuellen Aushang in der Reithalle) findet „Springen vor Dressur“ statt. In diesen Zeiten haben Springreiterinnen die Möglichkeit, Hindernisse aufzubauen und zu springen. Die Halle ist nicht gesperrt und kann trotzdem von anderen Reiterinnen genutzt werden.
14. Wer als Letzte die Reithalle verlässt, muss das Licht ausschalten und die Bandentür, im Winter auch die Hallentür, schließen.

§ 4 Nutzung der Reitanlage – Longierzirkel

1. Der Longierzirkel ist umgehend abzuäppeln.
2. Nach Benutzung des Zirkels ist dieser zu harken.
3. Bei starker Pfützenbildung nach anhaltendem Regen ist die Nutzung des Zirkels untersagt.
4. Freiarbeit ist gestattet, sofern sie kontrolliert stattfindet und nicht ein bloßes Laufenlassen des Pferdes ist.
5. Trabstangen, Schaumstoffbalken und Pylonen sind zur Nutzung auf dem Longierzirkel erlaubt. Nach Gebrauch ist dieses Material zurück zu räumen.

§ 5 Nutzung der Reitanlage – Sonstiges Gelände

1. Der Grasplatz (Bereich zwischen Parkplatz und Longierzirkel) darf weder als Reitplatz noch als Longierzirkel genutzt werden.
2. PKW sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz und nicht auf den Grünflächen des Vereins abzustellen.
3. Pferdetransporter bzw. PKW mit Pferdeanhänger parken so, dass die Pferde auf dem Grasplatz neben dem Longierzirkel abgeladen werden. Es darf nicht auf dem Vereinsgelände ab- bzw. ausgefegt werden.
4. Das Betreten der Parkplatzfläche mit Pferden ist nicht gestattet.

§ 6 Beiträge, Umlagen und Entgelte

1.
Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr (01.01.-31.12.).
2.
Die Fälligkeiten sind wie folgt:
Beiträge und Entgelte für eine ganzjährige Anlagennutzung am 31. März jeden Jahres.
Entgelte für monatliche oder tägliche Anlagennutzungen zu sofort.
Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden gem. Bescheid.
3.
Als Familien gelten eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften, gegebenenfalls mit Kindern, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch Schüler/Auszubildende/Studenten sind (Nachweis muss vorgelegt werden).
4.
Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen bis zum 20.03. des jeweiligen Jahres unaufgefordert einen Nachweis vorlegen (z.B. Ausbildungs- / Immatrikulationsbescheinigung). Sonst gilt der Beitrag für Erwachsene.
5.
Mitgliedsbeiträge für Neumitglieder werden im ersten Jahr des Eintritts monatlich anteilig berechnet und sind nach Eintritt fällig.
6.
Bei Umwandlung einer fördernden Mitgliedschaft in eine ordentliche (aktive) Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres ist der Differenzbetrag nachzuzahlen, bei neuen Mitgliedern ggf. auch die Aufnahmegebühr.
7.
Die Umwandlung einer ordentlichen (aktiven) Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäfts-/Beitragsjahres möglich.
8.
Für Neumitglieder und Mitglieder, die ein Pferd neu zur ganzjährigen Nutzung anmelden (z.B. Kauf, Anreiten, Wiedereinsatz nach langer Krankheit) wird das Entgelt für die ganzjährige Anlagennutzung im Jahr der Anmeldung anteilig berechnet.
9.
Sollte ein Pferd, für das das Entgelt für die jährliche Anlagennutzung bezahlt wurde, vor Ablauf des Beitragsjahres abgemeldet werden, können auf Antrag € 10,00 pro Monat für die restlichen Monate des Beitragsjahres erstattet werden. Voraussetzung ist, dass das Pferd vor Abmeldung mind. zwölf Monate durchgehend angemeldet war.
10.
Sollte das Pferd trotz ganzjährig angemeldeter Anlagennutzung nach weniger als 12 Monaten abgemeldet werden, wird für die genutzten Monate das Entgelt für monatliche Nutzung fällig, max. jedoch das Entgelt für die ganzjährige Nutzung pro Jahr.
11.
Die Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden werden im Folgejahr vom Vorstand abgerechnet. Betroffene Mitglieder erhalten den Bescheid per Mail / Post.
12.
Umlagen werden nur im Bedarfsfall erhoben (siehe Satzung).
13.
Die Höhe der Beiträge und Entgelte kann den folgenden Tabellen entnommen werden.
14.
In Zweifelsfällen oder bei besonderen Härten entscheidet der Vorstand.

Aufnahmebeiträge

Ordentliche (aktive) Mitglieder	EUR einmalig
Erwachsene	100,-
Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	100,-
Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	50,-
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	30,-
Familien	175,-
Fördernde Mitglieder	0,-

Beiträge

Ordentliche (aktive) Mitglieder	EUR pro Jahr
Erwachsene	80,-
Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	40,-
Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40,-
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	40,-
Familien	120,-
Fördernde Mitglieder	40,-
Ehrenmitglieder	0,-

Entgelte

Entgelte für die Anlagennutzung pro Pferd	EUR
Ganzjährige Nutzung	150,-
Monatliche Nutzung	50,-
Tägliche Nutzung	5,-
Fremdreiter pro Nutzung, zzgl. tägliche Nutzung pro Pferd	5,-

Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden	EUR pro Stunde
Erwachsene	20,-
Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	20,-
Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,-

§ 7 Arbeitseinsätze

1. Die folgenden Punkte werden basierend auf der Satzung des Reit- und Fahrvereins Otze e.V. § 6 „Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder“ Nr. 6 „Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins“ festgelegt.
2. Jedes ordentliche Mitglied ab 14 Jahren trägt bis auf Weiteres mit 6 Stunden pro Jahr zur Erhaltung des und zur Arbeit für den Verein bei. In Jahren, in denen eine große Sportveranstaltung stattfindet, kommen 3 Stunden dazu.
3. Bei Neumitgliedern sind im Jahr des Eintritts 0,5 Arbeitsstunden für jeden Monat der Mitgliedschaft zu leisten, veranstaltungsbezogene Arbeitsstunden kommen ggf. hinzu.
4. Jugendliche, die im Laufe eines Jahres das 14. Lebensjahr vollenden, haben in dem Jahr 0,5 Arbeitsstunden für jeden auf den Geburtstag folgenden Monat zu leisten, veranstaltungsbezogene Arbeitsstunden kommen ggf. hinzu.
5. Für ausgewählte Aufgaben/Einsätze wird eine vorher bestimmte Stundenzahl gutgeschrieben (siehe Liste), für alle anderen Einsätze wird die reale Stundenzahl abgerechnet.

Arbeiten	Personenzahl	Stunden pro Person
Rasenmähen	5	6
Unkrautjäten	2	6
Reparaturen/Streichen	2	3
Casinoreinigung/Toiletten	2	6
Social media/Website		
Herthakurier, Fotos	3	6
Hallenplan	2	6
Schleppen	3	ca.17
Blumenschmuck	2	6
Vorstand	7	6
Beregnung Zirkel	1	6
Luftballonwettbewerb (Preise)	1	6
Organisation Kurse etc.		Erstveranst. 2, danach 1

6. Möglichkeiten, die Stundenzahl zu erreichen, sind die Teilnahme an Organisationsgruppen, Arbeitseinsätzen, die der Instandhaltung des Vereinsgeländes und -eigentums dienen, Organisation von und Mitarbeit bei Reitveranstaltungen und Veranstaltungen, die der Förderung der Gemeinschaft und der Einbindung ins Dorfleben dienen
7. Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein sich mit der entsprechenden Stundenzahl einzubringen, können Familienmitglieder diese übernehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, pro nicht geleistete Arbeitsstunde ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe unter §6 „Beiträge, Umlagen und Entgelte“ festgelegt ist.
8. Falls abzusehen ist, dass aus persönlichen Gründen die Leistung der Arbeitsstunden nicht möglich ist, kann durch den Vorstand über eine passende Sonderregelung entschieden werden.
9. Sollten mehr Stunden als nötig erbracht werden, können davon 6 im jeweils laufenden Jahr auf ein Familienmitglied übertragen werden. Auch ist eine Übertragung von 30 Stunden auf das nächste Jahr möglich. Die übrigen Stunden verfallen. Ebenso verfallen überzählig geleistete Arbeitsstunden bei Vereinsaustritt.

10.

Die geleisteten Arbeitsstunden werden mittels Arbeitsstundenzetteln erfasst (zu finden am Briefkasten vor dem Casinoeingang) und vom Leiter des Arbeitseinsatzes oder einem Vorstandsmitglied abgezeichnet.

11.

Die unterzeichneten Zettel werden zeitnah (!) beim Schriftwart abgegeben oder in den Briefkasten am Casino geworfen.

12.

Jedes Mitglied hat selbst darauf zu achten, dass geleistete Arbeitsstunden erfasst werden. Berücksichtigt werden nur Arbeitsstunden, für die der Zettel bis zum Stichtag des Folgejahres abgegeben wurde.

§ 8 Die Jugend im Verein

Name, Wesen und Mitgliedschaft

1.

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins (RV) bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 25 Jahre alt sind.

2.

Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Reit- und Fahrvereins selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

3.

Die „Reiterjugend“ bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.

Grundsätze

4.

Die „Reiterjugend“ vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend gegenüber der Pferdesportverband Hannover der Sportjugend im Regionssportbund, der Reiterjugend des Landesverbands der Reit- und Fahrvereine, der Deutschen Pferdesportjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.), den Behörden und der Öffentlichkeit. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

5.

Die „Reiterjugend“ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

6.

Die „Reiterjugend“ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Behinderung. Die „Reiterjugend“ wendet sich explizit gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, die sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

7.

Die „Reiterjugend“ ist gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement der FN bzw. des DOKR.

8.

Die „Reiterjugend“ setzt sich für Fair-Play und Respekt gegenüber Menschen, Pferd und Umwelt ein. Sie bekennt sich ausdrücklich zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf. Beim Umgang mit dem Pferd und bei der sportlichen Nutzung des Pferdes wird dem Tierschutz oberste Bedeutung eingeräumt.

Aufgaben

Zweck und Aufgaben der „Reiterjugend“ sind:

9.
Die Förderung des Pferdesports (Breiten- und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters.
10.
Die Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Pferd auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“.
11.
Die Nutzung der pädagogischen und sozialen Werte des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration und Toleranz sowie des Gemeinschaftssinns.
12.
Die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.
13.
Die Erziehung zur gesellschaftlichen Mitbestimmung und Mitgestaltung und Anregung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung durch Übertragung von Aufgaben und Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten in Vereinen, Verbänden und Betrieben.
14.
Die Erziehung zur Integration von allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Randgruppen.
15.
Die Suche und Förderung sozialer Talente zur Einbindung in ehrenamtliche Tätigkeit.
16.
Die Entwicklung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren der Jugendarbeit im Sport.
17.
Die Förderung der Jugendgesundheit durch Sport, Spiel und Geselligkeit.

Organe

18.
Die Organe der „Reiterjugend“ sind:
 1. der RV-Jugendtag
 2. die RV-Jugendleitung

RV-Jugendtag

19.
Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendtage unterschieden. RV-Jugendtage sind das oberste Organ der „Reiterjugend“. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.
20.
Der ordentliche RV-Jugendtag findet jedes Jahr statt und ist an den Termin der Mitgliederversammlung gebunden. Der RV-Jugendtag soll spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
Die Einladung mit Nennung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen per Aushang in der Reithalle und auf elektronischem Wege, wenn vorhanden.
Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die Mitglied im Reitverein sind.
Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich). Die Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe per Handzeichen. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt.
Weitere RV-Jugendtage sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe desselben Grundes bei der Jugendleitung schriftlich beantragt wird.

21.

Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:

Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung.

Entlastung der RV-Jugendsprecher.

Durchführung von Wahlen bzw. Bestätigungen der RV-Jugendsprecher für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

Festlegung der Jahresplanung und Arbeitsschwerpunkte der RV-Jugendleitung.

RV-Jugendleitung

22.

Der RV-Jugendleitung gehören an:

Der Vorsitzende, der gleichzeitig Mitglied des Vorstands des RV ist (Jugendwart) und

Der Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter als 23 Jahre alt ist.

23.

Der Jugendwart wird auf der Mitgliederversammlung des Reitvereins gemäß geltender Satzung gewählt. Der Jugendsprecher wird vom RV-Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im Vorstand des RV wird die Jugendleitung durch ihren Vorsitzenden vertreten. Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen.

24.

Aufgaben der RV-Jugendleitung:

Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.

Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen des RV-Jugendtages.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.